

Anwaltsvertrag

Mandant:

und Rechtsanwalt Boris Meyer (nachfolgend „Rechtsanwalt“) schließen

wegen

folgenden Vertrag:

1. Umfang des Mandats | Unbedingter Abschluss

Gegenstand des Vertrages ist die Erteilung von Rat und Auskunft sowie die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung bzw. Verteidigung in der oben beschriebenen Angelegenheit als juristische Dienstleistung. Der Abschluss erfolgt durch den Mandanten unbedingt; insb. ist er nicht von einer Deckungszusage eines Rechtsschutzversicherers abhängig.

2. Pflichten des Mandanten

Der Mandant hat den Rechtsanwalt vollständig und umfassend über den Sachverhalt zu unterrichten und dem Rechtsanwalt zur Bearbeitung des Mandats alle notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Werden Unterlagen an den Mandanten versandt, so kann dies nur an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

Der Mandant ist verpflichtet, Adressänderungen (Wohnsitz, Telefon, Handy, E-Mail etc.) unverzüglich mitzuteilen.

3. Aufforderung zur Abgabe von Erklärungen, Einlegen von Rechtsmitteln

Der Mandant hat auf Aufforderung des Rechtsanwaltes Erklärungen zu Annahme von Vergleichen, zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen etc. fristgerecht abzugeben. Der Rechtsanwalt wird solche Erklärungen oder Prozesshandlungen im Namen des Mandanten nur dann vornehmen, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten hat.

4. Vergütung | Zahlungsfähigkeit

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) einschließlich Vergütungsverzeichnis (VV-RVG) und eventuellen Vergütungsvereinbarungen. Die Gebühren werden, soweit diese Gesetze nichts anderes bestimmen, nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat. Der Mandant sichert zu, dass er zum Zeitpunkt der Auftragserteilung zahlungsfähig ist und die anfallenden Kosten für die Rechtsanwaltsstätigkeit bezahlen kann. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, eingehende Gelder des Mandanten mit Vergütungsansprüchen des Rechtsanwaltes gegen den Mandanten - auch aus anderen Rechtsangelegenheiten - zu verrechnen und einzubehalten.

5. Haftungsbeschränkungen

Die Haftung des Rechtsanwaltes aus dem Mandatsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf 250.000 € begrenzt (§ 51a BRAO). Davon unberührt bleibt eine weitergehende Haftung des Rechtsanwaltes für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Der Mandant hat die Möglichkeit, jederzeit von dem Rechtsanwalt die Erhöhung der Haftungssumme durch den Abschluss einer entsprechenden Einzelhaftpflichtversicherung auf eigene Kosten, d.h. auf Kosten des Mandanten, zu verlangen.

6. Aktenaufbewahrung

Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwaltes zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt fünf Jahre nach Beendigung des Auftrages. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Herausgabe zu verweigern, solange die Rechnungen über die Anwaltsvergütungen nicht bezahlt sind. Die Herausgabepflicht erstreckt sich nur auf Schriftstücke, die der Mandant nicht bereits in Abschrift erhalten hat.

7. Kündigung | Mandatsbeendigung

Das Vertragsverhältnis kann von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.

Der Rechtsanwalt kann das Mandatsverhältnis ebenfalls jederzeit kündigen, wobei die Kündigung nicht zur Unzeit erfolgen darf. Die bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung aufgrund dieser Vereinbarung entstandenen Honoraransprüche sind innerhalb von 14 Tagen nach Kündigungszugang zu zahlen.

8. Gerichtsstand

Der Sitz der Anwaltskanzlei als vertraglicher Leistungsort ist gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Anwaltsvertrag.

Haar, den

Unterschrift Mandant

Unterschrift RA Boris Meyer